



Besondere Bedingungen der Website regiostern.de für Erzeuger.

Stand 01.05.2019

I. Besondere Bestimmungen für Erzeuger

Präambel

REGIOSTERN stellt dem Erzeuger unter einen Marktplatz zum Verkauf seiner Waren an Benutzer zur Verfügung. Diese Leistung erfolgt entgeltlich.

Hierzu treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Geltung

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieses Vertrages.
- (2) Etwaige Geschäftsbedingungen von Erzeugern finden keine Anwendung, auch wenn REGIOSTERN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn REGIOSTERN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Erzeugers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.
- (3) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.
- (4) Dieser Vertrag wird ergänzt durch die Nutzungsbedingungen. Widersprechend sich die Nutzungsbedingungen sowie die nachfolgenden Regelungen, so gelten die nachfolgenden Regelungen vorrangig.

§ 2 Definitionen

- (1) REGIOSTERN ist die virtuelle Marktplattform, auf welcher die Bestellungen in elektronischer Form vorgenommen werden.
- (2) Besucher ist der Nutzer der Plattform, der sich bisher nicht registriert hat. Besucher können keine Bestellung tätigen.
- (3) Benutzer sind natürliche Personen, die sich auf der Plattform registriert haben und Bestellungen bei Erzeugern tätigen können.
- (4) Erzeuger ist ein Benutzer, der sich als Erzeuger auf REGIOSTERN beworben hat und angenommen wurde. Der Erzeuger ist entweder selbst landwirtschaftlicher Erzeuger von Urprodukten und/oder weiterverarbeitender Betrieb. Ein Erzeuger kann auch Bestellungen tätigen.
- (5) Verteilungstermin ist der Termin, an welchem der Erzeuger seine Produkte an die Benutzer ausgibt. Dieser Termin wird vom Erzeuger festgelegt.

§ 3 Registrierung als Erzeuger

- (1) Der Erzeuger registriert sich auf der Plattform zunächst als Benutzer. Sodann kann er sich als Erzeuger bewerben. Hierzu hat er die in seinem Benutzerkonto vorhandenen Bewerberformulare vollständig auszufüllen und bei REGIOSTERN einzureichen. Jeder Erzeuger darf nur einen Verkaufs-Account besitzen.

-
- (2) Ferner stellt der Erzeuger REGIOSTERN zudem eine Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) i.S.d § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG zur Verfügung; diese kann der Erzeuger bei dem für ihn zuständigen Finanzamt beantragen.
- (3) Nach Einreichung der in Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen wird die Bewerbung von REGIOSTERN geprüft. REGIOSTERN ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, Bewerber abzulehnen. Die Benachrichtigung über die Annahme oder Ablehnung erfolgt via E-Mail.
- (4) Der Erzeuger erstellt sodann sein Erzeuger-Profil. Dieses hat zu beinhalten:
- a) die Pflichtinformationen gem. § 5 TMG über den Erzeuger
 - b) Informationen zur Streitbeilegung gem. VSBG
 - c) Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - d) Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular
 - e) Evtl. sonstige gesetzliche Pflichtinformationen
- Der Erzeuger ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hinterlegten Informationen und Daten verantwortlich.
- (5) Nach Anlage der vorgenannten Daten kann der Erzeuger im Shop seine Produkte hinterlegen. Hierzu gelten die in Ziff. 5.1 sowie die in den Nutzungsbedingungen genannten Pflichten.
- (6) Endet die Gültigkeit der Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) i.S.d § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG, hat der Erzeuger REGIOSTERN binnen 4 Wochen eine neue Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Leistungen von REGIOSTERN

- (1) REGIOSTERN stellt dem Erzeuger unter der Domain regiostern.de einen Marktplatz zum Verkauf seiner Waren an Benutzer zur Verfügung.
- (1) REGIOSTERN bietet die Nutzung der Plattform mit einer Gesamtverfügbarkeit von 95 % im Jahresmittel an. Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten REGIOSTERN nicht zurechenbare Ausfallzeiten als verfügbare Zeiten. Diese unschädlichen Ausfallzeiten sind
- a) mit den Nutzern abgestimmte Wartungs- oder sonstige Leistungen, durch die ein Zugriff auf die Plattform nicht möglich ist;
 - b) Ausfallzeiten aufgrund von Viren- oder Hackerangriffen, soweit REGIOSTERN die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen Schutzmaßnahmen getroffen hat;
 - c) Ausfallzeiten für das Einspielen von dringend notwendigen Security Patches;
 - d) Ausfallzeiten, die durch Dritte (nicht dem REGIOSTERN zurechenbare Personen) verursacht werden.

Der Erzeuger übernimmt es als Obliegenheit, Beeinträchtigungen der Softwarenutzung an REGIOSTERN zu melden. REGIOSTERN wird sich bemühen, die Beeinträchtigungen unverzüglich zu

beseitigen. Ein Anspruch auf Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Plattform besteht nicht, soweit die vereinbarte Verfügbarkeit gewährleistet ist.

- (2) Die von REGIOSTERN den Erzeugern zur Verfügung gestellten Muster-AGB, Formulare und sonstige Muster sind nicht Vertragsbestandteil, sondern reine Serviceleistung. Der Erzeuger hat die Muster und Formulare selbst zu überprüfen und ggf. zu ergänzen und oder zu ändern.
- (3) REGIOSTERN erstellt im Namen und für Rechnung des Erzeugers dessen Ausgangsrechnungen.

§ 5 Leistungen des Erzeugers/Abwicklung des Verkaufs

5.1 Waren und Bestellbedingungen

- (1) Die Produkte sind vom Erzeuger einzustellen und zu pflegen. Der Erzeuger kann jederzeit neue Produkte einstellen, verändern oder zurückziehen. Dies gilt nicht für bereits getätigte Bestellungen von Benutzern; diese sind für den Erzeuger verbindlich.
- (2) Der Erzeuger legt die Eigenschaften sowie die Qualität, Güte und den Preis der Ware umfassend fest. Die Preise haben die gesetzliche Umsatzsteuer zu beinhalten. Ferner sind vom Erzeuger die Informations- und Kennzeichnungspflichten zu Lebensmitteln einzuhalten.
- (3) Möchte der Erzeuger Produkte „nur auf Vorbestellung“ (bspw. Frischfleisch) verkaufen, so hat er diese mit dem Status „nur auf Vorbestellung“ zu kennzeichnen. Der Erzeuger hat den Termin festzulegen, bis zu welchem die Produkte „auf Vorbestellung“ bestellt werden können. Beendet der Erzeuger das Angebot ausnahmsweise früher, hat er dies im Marktplatz zu kennzeichnen.
- (4) „Lose Waren“, d.h. Waren, die unverpackt sind, (i.d.R. Fleisch, Wurst und Käse), sind mit dem Grundpreis und einer Preisspanne, innerhalb derer sich der Endpreis bewegen wird (von.... bis...) anzugeben. Lose Waren sind vom Erzeuger am Verteilungstermin entsprechend der vom Benutzer vorgegebenen, bestellten Menge kundenindividuell abzuwiegen. Der Endpreis berechnet sich dann anhand des angegebenen Grundpreises. Bei Bestellung solcher Produkte stehen für den gesamten Warenkorb PayPal und/oder Barzahlung am Verteilungstermin zur Verfügung.

5.2 Zustandekommen des Kaufvertrages

- (1) Der Verkauf endet zu dem vom Erzeuger festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Bei Produkten „nur auf Vorbestellung“ endet der Verkaufstermin an dem vom Erzeuger festgelegten Termin. Der Erzeuger kann das Angebot ausnahmsweise auch früher manuell beenden.
- (3) Der Benutzer ist berechtigt, die Bestellung bis spätestens zum Verkaufsstop gem. dem vorhergehenden Absatz 1 unentgeltlich zu stornieren. Dies gilt nicht für Waren, die als „nur auf Vorbestellung“ gekennzeichnet sind (siehe Abs. 2).
- (4) Der Kaufvertrag wird direkt zwischen Erzeuger und Benutzer geschlossen.
- (5) Sobald der Verkauf endet (siehe Abs. 1 und 2), erhält der Erzeuger eine Bestellübersicht per E-Mail mit folgenden Informationen: Bestellnummer; Bestellte Produkte mit Verkaufspreis, geordnet nach Benutzer; Gesamtpreis der Bestellung;

5.3 Verteilung/Versand der Produkte

Der Erzeuger hat die Wahl, ob er einen Verteilungstermin veranstaltet, ob er die Produkte liefert oder liefern lässt. Bei mehreren Auswahlmöglichkeiten kann der Benutzer entscheiden, welche Ausgabeform er wählt. Je nach Ausgabeform sind die nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. 5.3.1 bis 5.3.3 zu beachten.

5.3.1 Veranstaltung eines Verteilungstermins

-
- (1) Der Erzeuger hat den Verteilungsort im Marktplatz zu verkünden.
 - (2) Bei Abholung am Verteilungstermin dürfen vom Erzeuger keine Versandkosten berechnet werden.
 - (3) Am Verteilungstag hat der Erzeuger die getätigten Bestellungen an die Benutzer zu verteilen.
 - (4) Bei der Verteilung hat der Erzeuger die Bestellnummer abzufragen, die Waren auszugeben, den Lieferschein durch den Benutzer unterzeichnen zu lassen sowie evtl. Barzahlungen entgegenzunehmen. Stellt ein Benutzer Abweichungen von seiner Bestellung fest, hat der Erzeuger dies im Lieferschein zu vermerken und an REGIOSTERN zu melden.
 - (5) Der Erzeuger ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbes. zu Hygienevorschriften verantwortlich. Insbesondere sind temperaturempfindliche Produkte am Verteilungstermin gekühlt zu lagern.
 - (6) Wird die Ware am Verteilungstermin von dem Benutzer nicht abgeholt, hat der Erzeuger
 - a) schnell verderbliche Waren (Gemüse, Obst, Fleisch, Eier, Milchprodukte, Kräuter, Pflanzen etc.) umgehend anderweitig zu veräußern, soweit ihm dies zumutbar und möglich ist. Der hierdurch erzielte Veräußerungserlös hat der Erzeuger dem Benutzer anzurechnen und dies REGIOSTERN mitzuteilen. Kann der Erzeuger die verderblichen Waren nicht binnen eines Tages veräußern und entsteht ihm hierdurch ein Schaden, so ist er berechtigt, vom Benutzer diesen Schaden ersetzt zu verlangen.
 - b) nicht schnell verderbliche Waren (Konserven, Alkoholische Getränke, getrocknete Pflanzen etc.) oder gar nicht verderbliche Waren zum nächsten Verteilungstermin nochmals bereit zu stellen und – sofern der bestellende Benutzer dort kommt – ihm die Waren auszuhändigen. Werden die Waren von dem Benutzer wieder nicht abgeholt, ist der Erzeuger berechtigt, die Waren an den Benutzer zu versenden. Die Mehraufwendungen für den erneuten Zustellversuch und den Versand trägt der Benutzer.

5.3.2 Belieferung des Benutzers durch den Erzeuger

- (1) Beliefert der Erzeuger die Benutzer selbst, hat er dies und den Liefertermin auf dem Marktplatz mitzuteilen.
- (2) Bei Auslieferung hat der Erzeuger die Bestellnummer abzufragen, die Waren auszugeben, den Lieferschein durch den Benutzer unterzeichnen zu lassen sowie evtl. Barzahlungen entgegenzunehmen. Stellt ein Benutzer Abweichungen von seiner Bestellung fest, hat der Erzeuger dies im Lieferschein zu vermerken und an REGIOSTERN zu melden.
- (3) Der Erzeuger ist berechtigt, die gelieferten Waren beim Benutzer abzustellen, sofern der Benutzer abwesend ist und eine Abstellgenehmigung sowie die Bestellnummer hinterlassen hat. Der Erzeuger hat die Ware so abzustellen, dass die Waren nicht beeinträchtigt werden. Der Lieferschein ist der Ware beizulegen.
- (4) Ist der Benutzer nicht anwesend und hat keine Abstellgenehmigung und keine Bestellnummer hinterlassen, nimmt der Erzeuger die Waren wieder mit.
- (5) Die Versandkosten für die Zustellung sind vom Erzeuger auf der Plattform anzugeben.
- (6) Der Erzeuger ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbes. zu Hygienevorschriften verantwortlich. Insbesondere sind temperaturempfindliche Produkte gekühlt zu liefern.
- (7) Wird die Ware nicht entgegengenommen oder ist ein Abstellen gem. Abs. 3 nicht möglich,

-
- a) kann der Erzeuger, soweit es sich um schnell verderbliche Waren handelt (Gemüse, Obst, Fleisch, Eier, Milchprodukte, Kräuter, Pflanzen etc.) die Ware anderweitig veräußern, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Veräußert der Erzeuger die Ware weiter, wird der Veräußerungserlös an der Ware dem Rechnungsbetrag des Benutzers angerechnet; diesbezüglich wird hinsichtlich der Zahlungsgebühren auf § 5 Abs. 6 verwiesen. Kann der Erzeuger die Ware nicht veräußern und entsteht ihm hierdurch ein Schaden, so ist er berechtigt, vom Benutzer diesen Schaden ersetzt zu verlangen.
 - b) werden dem Benutzer, soweit es sich um Waren handelt, die weder schnell verderblich sind (Konserven, Alkoholische Getränke, getrocknete Pflanzen etc.) noch generell verderblich sind, diese Waren beim nächsten Liefertermin ausgehändigt. Ist der Benutzer nicht anwesend, gilt das zu Abs. 3 Gesagte. Schlägt auch dieser Zustellversuch fehl, ist der Erzeuger berechtigt, die Waren durch ein Versandunternehmen liefern zu lassen. Die Mehraufwendungen für den erneuten Zustellversuch und den Versand trägt der Benutzer.

5.3.3 Belieferung des Benutzers durch ein Versandunternehmen

- (1) Erfolgt die Zustellung durch ein Versandunternehmen aus, hat der Erzeuger den Versand unverzüglich nach Zustandekommen des Kaufvertrages durchzuführen.
- (2) Die Versandkosten für die Zustellung sind auf der Plattform anzugeben.
- (3) Der Erzeuger ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbes. zu Hygienevorschriften verantwortlich. Insbesondere sind temperaturempfindliche Produkte gekühlt zu liefern.

5.4 Abrechnung

- (1) Der Erzeuger hat REGIOSTERN die Übergabe der Waren zu bestätigen. Bei losen Waren teilt der Erzeuger REGIOSTERN die genauen Mengen pro Produkt und Kunde binnen zwei Tagen nach Abholung bzw. Verteilung mit; die Berechnung wird sodann über die Plattform vorgenommen. Gibt der Erzeuger zu losen Waren keine Rückmeldung, wird von der maximalsten Menge gem. Ziff. 5.1 Abs. 4 ausgegangen und der Maximalpreis abgerechnet. Werden die Waren nicht abgeholt oder sind die Waren nicht lieferbar, teilt dies der Erzeuger REGIOSTERN ebenfalls mit. REGIOSTERN erstellt sodann im Namen des Erzeugers die Rechnungen und sendet diese an die Benutzer und an den Erzeuger. Die Rechnungen können für einen Zeitraum von 1 Jahr auch über das Benutzerkonto des Erzeugers abgerufen werden.
- (2) Die Vergütung des Erzeugers berechnet sich aus dem Verkaufspreis aller verkauften Produkte gem. Abs. 1 inkl. Umsatzsteuer.
- (3) Der Erzeuger ist für die steuerliche Abrechnung der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt selbst verantwortlich.

5.5 Lieferschwierigkeiten des Erzeugers

- (1) Im Falle einer nicht vom Erzeuger zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware infolge der nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Lieferung durch dessen (Vor-)Lieferanten - trotz eines von dem Erzeuger mit dem (Vor-)Lieferanten geschlossenen durchsetzbaren Liefervertrags über die bestellte Ware – oder treten Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse ein (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks,

rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen), ist der Benutzer unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit zu unterrichten. Sofern solche Ereignisse dem Erzeuger die Lieferung oder Leistung unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Erzeuger zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit er nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

- (2) Ist ein Liefer- bzw. Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Abs. 1 Satz 1 der vereinbarte Liefer- bzw.- Leistungstermin um mehr als einen Verteilungs- oder Liefertermin überschritten, ist der Benutzer berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts durch den Benutzer und/oder durch den Erzeuger wird die bereits erbrachte Leistung unverzüglich erstattet. Weitere Ansprüche des Benutzers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen in diesem Fall nicht.
- (3) Kosten, die für die Rückabwicklung der Zahlungen durch den Zahlungsdienstleister bei REGIOSTERN entstehen, hat der Erzeuger zu tragen.

5.6 Reklamationen

Für Reklamationen ist ausschließlich der Erzeuger der richtige Ansprechpartner. Der Erzeuger hat auf Reklamationen binnen 48 Stunden zu reagieren.

§ 6 Preise für die Nutzung der Plattform

- (1) Ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Erzeuger erstmals einen Umsatz über die Plattform erzielt, zahlt er REGIOSTERN für die Nutzung der Plattform eine monatliche Gebühr sowie eine Provision gemäß der beigefügten Preisliste; die Preise verstehen sich als Gesamtpreise und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Wahl des jeweiligen Pakets steht dem Erzeuger frei. Für anteilige Monate wird die monatliche Gebühr anteilig berechnet.
- (2) Grundlage der Provisionsberechnung ist jeweils der Brutto-Rechnungsbetrag (Rechnungswert inkl. Umsatz/Mehrwertsteuer) ohne Versandkosten.
- (3) Der Erzeuger erteilt REGIOSTERN für die Abbuchung der monatlichen Gebühr eine SEPA-Lastschriftermächtigung. Im Rahmen der Registrierung hat der Erzeuger hierzu seine Bankverbindung sowie die Rechnungsadresse anzugeben. Der Erzeuger muss weiter bestätigen, dass eine SEPA-Lastschriftermächtigung erteilt wird. Die Lastschrift wird jeweils am Monatsanfang vom Konto des Erzeugers eingezogen.
- (4) Entsteht REGIOSTERN im Rahmen des Lastschriftverfahrens Kosten, die der Erzeuger verschuldet hat, so sind diese Kosten vom Erzeuger zu tragen. Hiermit sind insbesondere Kosten gemeint,
 - a) die dadurch entstehen, weil eine Lastschrift mangels Kontodeckung nicht eingelöst werden konnte, oder

-
- b) die dadurch entsteht, dass das Konto von REGIOSTERN mit Rücklastschriften belastet wird oder
- c) durch eine Kontoänderung des Erzeugers, welcher die Änderung nicht mitgeteilt hat.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Erzeuger nur mit von REGIOSTERN unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Erzeuger nur insoweit befugt, als sein Anspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) REGIOSTERN wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software sowie Energie, die Nutzung von Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Hard- und Software, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Hardwarekosten, sind von REGIOSTERN die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. REGIOSTERN wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Erzeuger ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. REGIOSTERN wird den Erzeuger über Änderungen in der Preisliste spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.

§ 7 Lizenzen

Erhält REGIOSTERN Materialien des Erzeugers, räumt der Erzeuger REGIOSTERN hieran ein einfaches, gebührenfreies, unterlizenzierbares, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, diese in beliebigen Medien zu verwenden, zu reproduzieren, zu verändern, zu modifizieren, zu veröffentlichen, zu übersetzen und abgeleitete Werke daraus zu erstellen, sie zu verteilen und darzustellen, soweit der Erzeuger nach dem geltenden Recht zur Erteilung einer entsprechenden Lizenz berechtigt ist. Ferner gewährt der Erzeuger REGIOSTERN das Recht auf die Nutzung seines Unternehmensnamens, seiner Produktnamen, seiner Marken, Urheber- und Geschmacksmusterrechte sowie sonstiger Schutzrechte, welche der Erzeuger innehat und im Rahmen der Plattform nutzt. Der Erzeuger erklärt, dass er im Besitz der Rechte an den von ihm eingereichten Inhalten ist und berechtigt ist, über die Rechte hieran zu verfügen. Der Erzeuger stellt REGIOSTERN hierzu von jeglicher Haftung frei.

§ 8 Mängelrechte

- (1) Treten Mängel betreffend die Nutzung der Plattform auf, hat der Erzeuger nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Mängeln zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

-
- (2) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
 - (3) Nach Meldung eines Mangels in der Funktionstüchtigkeit der Plattform während der Gewährleistungsfrist wird REGIOSTERN bis zu dessen Behebung eine Zwischenlösung bereitstellen, soweit dies möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen ist.
 - (4) Für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz gelten außerdem die besonderen Bestimmungen des § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 9 Haftung

9.1 Haftung allgemein

- (1) Für eine Haftung von REGIOSTERN auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- (2) REGIOSTERN haftet für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind, unbeschränkt.
- (3) REGIOSTERN haftet im Fall einfacher Fahrlässigkeit unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, soweit diese durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, nämlich einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Erzeuger regelmäßig vertrauen darf, verursacht wurden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Erzeuger bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.
- (4) Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen.
- (5) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich REGIOSTERN zur Vertragserfüllung bedient.
- (6) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten weder, wenn REGIOSTERN eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, noch für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit noch für gesetzliche Ansprüche.
- (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Erzeugers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9.2 Haftung wegen Verzug

Außerhalb den Fällen der Ziff. 9.1 wird die Haftung von REGIOSTERN wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadenersatz statt der Leistung (ein-

schließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 5 % des Wertes der Leistung begrenzt, soweit lediglich leichte Fahrlässigkeit vorliegt und kein Fall der Ziff. 9.1 Abs. 2, 3 vorliegt. Weitergehende Ansprüche des Erzeugers sind - auch nach Ablauf einer durch den Erzeuger etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Das Recht des Erzeugers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. Ziff. 9.1.

9.3 Haftung wegen Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, haftet der Erzeuger in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Unmöglichkeit beschränkt sich der Anspruch des Benutzers auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen insgesamt auf 5 % des Wertes der Lieferung. Weitergehende Ansprüche des Benutzers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind - auch nach Ablauf einer dem Erzeuger etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt soweit nicht zugleich ein anderer Fall nach S. 1 gegeben ist. Das Recht des Benutzers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Benutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Vertragsbeendigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Parteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- (3) Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungsgründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind insbesondere
 - a) Die Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen oder dieses Vertrages durch den Erzeuger, insbesondere die Nichtvorlage der Bescheinigung über die steuerliche Erfassung
 - b) Die Nichteinhaltung der Information- und Kennzeichnungspflichte durch den Erzeuger trotz Mahnung
 - c) Die mindestens zweimalige Nichtzahlung der monatlichen Gebühren
 - d) Der Erzeuger seinen steuerlichen Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt und REGIOSTERN hierdurch Kenntnis erlangt.
- (5) Wird dem Erzeuger gekündigt oder kündigt dieser und sind zum Zeitpunkt der Kündigung bereits Bestellungen für den nächsten Verteilungstermin eingegangen, so sind diese vom Erzeuger zu erfüllen. Dies gilt nicht für solche Waren, die nur „auf Vorbestellung“ bestellt werden können. Sind solche Waren vorbestellt, hat der Erzeuger den Benutzer zu stornieren und den Benutzer darüber zu unterrichten.

Anlage – Preisliste

Kosten für die Nutzung von REGIOSTERN gem. § 6 Abs. 2:

STANDARD-Paket	Monatliche Gebühr	0,00 Euro brutto
	Provisionssatz	4,95 % vom Bruttoumsatz gem. § 6 Abs. 3
PLUS-Paket	Monatliche Gebühr	29,99 Euro brutto
	Provisionssatz	3,95 % vom Bruttoumsatz gem. § 6 Abs. 3